

- Entwurf -

Zwischen dem Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Universitätsklinikum Erlangen, dieses vertreten durch den Verwaltungsdirektor – nachfolgend als „Universitätsklinikum“ bezeichnet

und

der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Referentin für Recht, Ordnung und Umweltschutz – nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet

wird folgende

Parkplatz-Vereinbarung

getroffen:

§1 Vertragsgegenstand

(1) Das Universitätsklinikum stellt der Stadt eine Fläche mit 54 Stellplätzen auf dem Parkplatz des ehemaligen COMET-Einkaufsmarktes mit Zufahrt über die westliche Randstraße des Katholischen Kirchenplatzes zur weiteren Verwendung als Kurzparkzone zur Verfügung. Die Fläche ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, umrandet und den Parteien in Natur bekannt.

§ 2 Vertragsdauer

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Bei dringendem darzulegendem Bedarf seitens des Universitätsklinikums kann der Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres durch das Universitätsklinikum schriftlich gekündigt werden. Falls die Stadt gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt, insbesondere den Überlassungszweck eigenmächtig ändert, ist eine fristlose Kündigung möglich.

§ 3 Nutzung und Verkehrssicherungspflichten

(1) Die Stadt stellt die 54 Kurzzeitparkplätze Besuchern und Patienten der Universität jeweils zeitlich befristet gegen Gebühr zur Verfügung.

(2) Die Verkehrssicherungspflichten einschließlich Beleuchtung, Winterdienst und Reinigung für die Parkplatzflächen nebst Zufahrt/Abfahrt verbleiben beim Universitätsklinikum.

(3) Die Stadt übernimmt keine Rechte und Pflichten aus dem Betrieb der Stellplätze. Etwasige Schadensfälle werden über das Universitätsklinikum abgewickelt. Das Universitätsklinikum ist von Schadensfällen umgehend zu informieren. Das Universitätsklinikum verpflichtet sich, die Stadt insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 4 Ausstattung und Instandhaltung der Parkplatzfläche

- (1) Bauliche Veränderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Erlangen.
- (2) Die Parkplatzfläche wird mit einem Parkscheinautomaten ausgestattet und entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung beschildert und markiert.

§ 5 Kosten- und Einnahmeverteilung

- (1) Die Kosten für den notwendigen Parkscheinautomaten sowie für die gesamte Beschilderung im Bereich der Kurzzeitparkplätze trägt das Universitätsklinikum. Die Kosten für die notwendige Wegweisung im Außenbereich trägt die Stadt Erlangen.
- (2) Die Kosten für den Unterhalt der Parkplätze einschließlich der Beschilderung trägt das Universitätsklinikum. Die Kosten für die Betreuung und Wartung des Parkscheinautomaten sowie die Kontrolle der ordnungsgemäßen Nutzung der Parkplätze trägt die Stadt.
- (3) Von den Einnahmen aus dem Betrieb des Parkscheinautomaten erhält das Universitätsklinikum jährlich 60 %. Die Abrechnung erfolgt jährlich jeweils Anfang Dezember durch die Stadt.

§ 6 Rückgabe der Fläche

- (1) Nach Vertragsbeendigung sind die von der Stadt angebrachten Einrichtungen durch diese auf eigene Kosten zu entfernen. Der vom Universitätsklinikum bezahlte Parkscheinautomat verbleibt im Eigentum des Universitätsklinikums.

§ 7 Sonstiges

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sind oder werden eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. In einem solchen Falle werden die Parteien eine wirksame Bestimmung treffen um den Vertragszweck möglichst zu erreichen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

Erlangen, den
Stadt Erlangen

Erlangen, den
Universitätsklinikum Erlangen

Marlene Wüstner
Berufsmäßige Stadträtin

Alfons Gebhard
Verwaltungsdirektor